

Nach § 194 Abs. 1 BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, der Verjährung. Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). In der Vermögenseigenschadenversicherung stellt die Verjährung von Ansprüchen eine häufige Schadenursache dar. Deshalb soll in dem folgenden Beitrag ein Überblick über die wichtigsten Verjährungsregelungen gegeben werden.

I. Dauer der Verjährung (Verjährungsfrist) und Beginn

A) Privatrecht

1. Allgemeine Regeln

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Verjährungsfristen zum 1. Januar 2002 neu geregelt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB nunmehr drei Jahre. In Ausnahmefällen gilt noch eine 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 BGB, z. B. für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten oder für rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Eine 10-jährige Verjährungsfrist gilt nach § 196 BGB bei Rechten an einem Grundstück.

Grundsätzlich beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Der Gläubiger muss also die Tatsachen kennen oder in grober Fahrlässigkeit nicht kennen, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen. Anders als nach früherem Recht steht die grob fahrlässige Unkenntnis der positiven Kenntnis gleich. Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis auf einer besonders schweren Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu § 852 BGB a. F. einen Verjährungsbeginn trotz fehlender Kenntnis bejaht, wenn sich

der Geschädigte die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe und Kosten beschaffen kann, sich vor einer sich aufdrängenden Kenntnis missbräuchlich verschließt oder auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten nicht ausnützt. In diesen Fällen ist jetzt grobe Fahrlässigkeit anzunehmen. Weiterhin kann eine grob fahrlässige Unkenntnis vorliegen, wenn die zur Geltendmachung des Anspruchs zuständige Behörde die bestehende Wissenslücke nicht durch Beiziehung der ihr zugänglichen Akten oder eine ohne weiteres mögliche Erkundigung schließt, oder wenn einem sich aufdrängenden Verdacht nicht nachgegangen wird. Neben der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist von drei Jahren werden in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB kenntnisunabhängige Fristen von 10 oder 30 Jahren geregelt. Danach beginnt die Verjährung auch zu laufen, wenn von den anspruchsbegründenden Umständen keine Kenntnis besteht.

2. Spezielle Verjährungsregelungen

• Werkvertrag

Nach § 634 a BGB beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre für Bauwerke, zwei Jahre für sachbezogene Leistungen sowie Planungs- und Überwachungsleistungen, drei Jahre für sonstige Fälle. Für arglistig verschwiegene Mängel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Kenntnis, maximal 10 Jahre nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

Abweichende Regelungen sind zu berücksichtigen, wenn die Geltung der VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) vereinbart wurde. Grundsätzlich beträgt nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B die Verjährungsfrist für Bauwerke vier Jahre und für Arbeiten an einem Grundstück sowie für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen zwei Jahre. Gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 3 beginnt die Frist mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Besonderheiten gelten für den Anspruch auf Beseitigung gerügter Mängel (s. § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B) sowie bei schuldhafter Verursachung des Schadens an der baulichen Anlage (s. § 13 Nr. 7 Abs. 4 VOB/B).

• Kaufvertrag

Nach § 438 BGB beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre für dingliche Ansprüche, fünf Jahre bei Bauwerken und zwei Jahre für die restlichen Fälle. Bei Arglist gilt dieselbe Regelung wie beim Werkvertrag. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes, bei Grundstücken mit der Übergabe.

• Miete

Nach § 548 BGB verjähren Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Mietzinsforderungen unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren.

B) Öffentliches Recht

1. Festsetzungsverjährung

Bei Steuern und Kommunalabgaben beträgt die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO grundsätzlich vier Jahre. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer- oder Abgabensforderung entstanden ist. Hierbei ist die im jeweiligen Bundesland geltende Rechtslage, beispielsweise bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder Beiträgen für die Erstellung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, zu beachten.

2. Zahlungsverjährung

Die Zahlungsverjährung beträgt nach §§ 228 ff. AO fünf Jahre. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, im Regelfall durch Erlass eines Steuerbescheides.

II. Rechtsfolgen der Verjährung

A) Privatrecht

Gemäß § 214 Abs. 1 BGB ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde (§ 214 Abs. 2 Satz 1 BGB).

B) Öffentliches Recht

Nach § 47 AO erlischt die Steuer- oder Abgabensforderung. Dies ist von Amts wegen zu beachten, sodass verjährte Forderungen nicht mehr geltend gemacht werden dürfen.

III. Besonderheiten bei der Berechnung der Verjährungsfrist

Hemmung, Neubeginn, Ablaufhemmung und Unterbrechung sind bei der Berechnung der Verjährungsfrist zu beachten.

A) Privatrecht

1. Hemmung der Verjährung

Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

- bei Verhandlungen (§ 203 BGB)
Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder über die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Der Begriff der Verhandlung ist weit auszulegen. Es genügt jeder Meinungs-austausch über den Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, wenn nicht sofort erkennbar die Verhandlung abgelehnt wird. Die Hemmung endet durch die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen. Dies muss grundsätzlich durch ein klares und eindeutiges Verhalten einer der Parteien zum Ausdruck kommen. Sofern die Verjährungsfrist schon fortgeschritten ist, sollte der Schuldner gebeten werden, für einen bestimmten Zeitraum auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Eine solche Vereinbarung ist nach § 202 BGB zulässig.
- durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)
Die Verjährung wird gehemmt beispielsweise durch Klageerhebung, durch Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren oder durch Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren. Sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens endet die Hemmung.
- bei Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB)
Die Verjährung ist gehemmt, solange der Schuldner aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Hierbei handelt es sich um ein Stillhalteabkommen, d. h. die Absprache zwischen Gläubiger und Schuldner, dass der Anspruch einstweilen nicht geltend gemacht werden soll.

2. Neubeginn der Verjährung

Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Folge ist, dass beispielsweise durch ein Anerkenntnis die Verjährung mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag im Ganzen neu beginnt.

B) Öffentliches Recht

1. Ablaufhemmung für die Festsetzungsfrist nach § 171 AO

Wird ein Steuerbescheid mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst

nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird (§ 171 Abs. 3a Satz 1 AO). Erst wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, läuft die Festsetzungsfrist weiter. Der vor Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufene Zeitraum ist bei der Berechnung der noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass die Ablaufhemmung entfällt, sofern der angegriffene Bescheid aufgehoben wird. Soll eine Einigung im Vergleichswege herbeigeführt werden, ist deshalb darauf zu achten, dass eine Aufhebung des angegriffenen Bescheides vermieden wird. Der Bescheid sollte vielmehr abgeändert werden.

2. Unterbrechung der Verjährung bei Zahlungsverjährung nach § 231 AO

Die Verjährung wird z. B. unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung oder durch Anmeldung im Insolvenzverfahren. Für den Zeitraum der gewährten Zeitverzögerung oder der Dauer des Verfahrens dauert die Unterbrechung an. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist. Wichtig ist, dass die Verjährung nur in Höhe des Betrages unterbrochen wird, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

IV. Zusammenfassung

Im Privatrecht kann grundsätzlich von einer 3-jährigen Verjährungsfrist ausgegangen werden. Nur bei Werkvertrag gilt für sachbezogene Leistungen eine 2-jährige Verjährungsfrist. Diese gilt mit Ausnahme für dingliche Ansprüche und beim Verkauf von Bauwerken auch für Kaufverträge. Zu beachten ist die nur 6-monatige Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache. Im öffentlichen Recht beträgt die Festsetzungsverjährung vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre.

Um die Verjährung von Ansprüchen zu vermeiden, sollte möglichst rechtzeitig dafür gesorgt werden, dass die Verjährungsfrist in einem Fristkalender notiert wird.

Zu beachten ist auch, dass die Verjährung im Privatrecht insbesondere bei Verhandlungen gehemmt ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen befristeten Verjährungsverzicht zu vereinbaren. Werden durch den Schuldner Verhandlungen abgelehnt oder beendet, kann der Gläubiger die Hemmung der Verjährung nur durch Maßnahmen der Rechtsverfolgung bewirken. Hier ist insbesondere an die Zustellung eines Mahnbescheides zu denken.

(Matthias Timmerbrink, OKV)